

Antragsteller: JURISTISCHE PERSONEN
ERLÄUTERUNGEN ZU DEN ANTRAGSFOMULAREN gem. § 34i Gewerbeordnung (GewO)

Für die Bearbeitung des Antrags sind folgende Unterlagen erforderlich:

Wohnsitzgemeinden aller gesetzlichen Vertreter:

- Polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart OG)** gem. § 30 Abs. 5 Satz 1, § 32 Abs. 4 BZRG
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde** gem. § 150 Abs. 5 GewO

Gemeinde der Hauptniederlassung des Antragstellers:

- Gewerbeanmeldung der erlaubnispflichtigen Tätigkeit**
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister** (bitte Handelsregisterauszug zur Beantragung mitnehmen)

Hinweis:

- Bei der Beantragung des Polizeilichen Führungszeugnisses und der jeweiligen Gewerbezentralregisterauszüge ist unbedingt die genaue Anschrift Ihrer IHK anzugeben. Hier: IHK Lüneburg-Wolfsburg, Am Sande 1, 21335 Lüneburg) Verwendungszweck: Antrag auf Erlaubnis gem. § 34i Abs. 1 GewO
- Bitte beachten Sie, dass **alle Auskünfte bei Antragstellung nicht älter als drei Monate** sein dürfen.

Amtsgerichte - der Wohnsitzgemeinden aller gesetzlichen Vertreter der letzten fünf Jahre:

- Auskunft über Einträge im Insolvenzregister** (§ 26 Abs. 2 InsO) einschließlich der Mitteilung, ob ein Verfahren eröffnet wurde.

Amtsgerichte - der Hauptniederlassungsgemeinden des Antragstellers der letzten fünf Jahre:

- Auskunft über Einträge im Insolvenzregister** (§ 26 Abs. 2 InsO) einschließlich der Mitteilung, ob ein Verfahren eröffnet wurde.

Hinweis:

Unter www.justiz.de können Sie mit Klick auf „Orts-/Gerichtsverzeichnis“ die für Sie zuständigen Amtsgerichte ermitteln.

Finanzämter:

- Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes** – für alle gesetzlichen Vertreter und Antragsteller

Weitere Nachweise:

- Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis – Online**
Bitte beachten: Für den Abruf der Auskunft ist eine vorherige Online-Registrierung unter www.vollstreckungsportal.de erforderlich.
- Berufshaftpflichtversicherung**, Bescheinigung über das Bestehen gem. § 34i Abs. 2 Nr. 3 GewO i.V.m. §§ 9 ff. ImmVermV (**nicht älter als drei Monate**)
- Sachkundenachweis** für alle gesetzlichen Vertreter durch Bescheinigungen/geeignete Nachweise:
 - erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung gem. § 34i Abs. 2 Ziffer 4 GewO, §§ 1 ff. ImmVermV oder
 - gleichgestellte Berufsqualifikation gem. §§ 4, 20 der ImmVermV oder
 - Gesellschafterbeschluss (Kopie ausreichend)

Hinweis:

Grundsätzlich ist die Sachkunde von allen gesetzlichen Vertretern einer juristischen Person zu fordern. Bei juristischen Personen mit mehreren gesetzlichen Vertretern kann jedoch im Einzelfall auf den Sachkundenachweis eines einzelnen gesetzlichen Vertreters verzichtet werden, wenn die anderen gesetzlichen Vertreter die erforderliche Sachkunde im Umfang des Erlaubnisanspruches nachweisen und der nicht sachkundige gesetzliche Vertreter **nicht selbst vermittelnd** tätig wird. Dieser Umstand ist z. B. durch **Gesellschafterbeschluss oder Geschäftsführervertrag nachzuweisen**.

- Aktueller Auszug aus dem Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister** bzw. falls sich die Gesellschaft in Gründung befindet, Gesellschaftsvertrag, Gründungsurkunde (Kopie ausreichend)

Wenn Antragsteller ein persönlich haftender Gesellschafter in Personenhandelsgesellschaft(en) (OHG, KG, GmbH & Co. KG) ist, bitte Angabe der Personenhandelsgesellschaft(en) auf einem Beiblatt 5 eintragen.

Auszug aus der ImmVermV

§ 4 Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen (für § 34i GewO)

(1) Folgende Berufsqualifikationen und deren Vorläufer oder Nachfolger sind dem Nachweis der erforderlichen Sachkunde gleichgestellt:

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung

- a) als Immobilienkaufmann oder als Immobilienkauffrau,
- b) als Bankkaufmann oder Bankkauffrau,
- c) als Sparkassenkaufmann oder Sparkassenkauffrau,
- d) als Kaufmann für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“ oder als Kauffrau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“, wenn

aa) die Abschlussprüfung auf der Grundlage der bis zum 31. Juli 2014 geltenden Fassung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Versicherungen und Finanzen/zur Kauffrau für Versicherungen und Finanzen vom 17. Mai 2006 (BGBl. I S. 1187) abgelegt wurde oder

bb) die Abschlussprüfung nach der ab dem 1. August 2014 geltenden Fassung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Versicherungen und Finanzen/zur Kauffrau für Versicherungen und Finanzen abgelegt wurde und der Antragsteller die Wahlqualifikationseinheit „Private Immobilienfinanzierung und Versicherungen“ gewählt hat,

- e) als Geprüfter Immobilienfachwirt oder als Geprüfte Immobilienfachwirtin ,
- f) als Geprüfter Bankfachwirt oder Geprüfte Bankfachwirtin ,
- g) als Geprüfter Fachwirt für Finanzberatung oder Geprüfte Fachwirtin für Finanzberatung
- h) als Geprüfter Fachwirt für Versicherungen und Finanzen oder als Geprüfte Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen;

2. ein Abschlusszeugnis als Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen oder als Geprüfte Fachberaterin für Finanzdienstleistungen,

wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Immobiliendarlehensvermittlung vorliegt.

(2) Der erfolgreiche Abschluss eines mathematischen, wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Berufsakademie wird als Nachweis anerkannt, wenn die erforderliche Sachkunde bei der antragstellenden Person vorliegt. Dies setzt in der Regel voraus, dass zusätzlich zu dem Abschluss nach Satz 1 eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Immobiliendarlehensvermittlung nachgewiesen wird.

§ 20 Übergangsregelung

Ein vor dem 21. März 2016 abgelegter Abschluss nach dem Standard des gemeinsamen Lernzielkatalogs der deutschen Bausparkassen des Berufsbildungswerks der Bausparkassen e.V., der Industrie- und Handelskammer Potsdam, der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, der Sparkassenakademie Niedersachsen, der Sparkassenakademie Schloss Waldthausen, der Sparkassenakademie Baden-Württemberg, der Wirtschaftsakademie Schleswig Holstein/Niederlassung Lübeck oder der Beruflichen Fortbildungszentren der Bayerischen Wirtschaft (BFZ) gemeinnützige GmbH steht der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung gleich.